

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Wien I, Löwelstraße 12
Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/6461

A. Z.: R-1184/M

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom

A. Z.:

Wien, am 15. März 1985

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

STAMP
66
20. MRZ. 1985
Verteilt 2. 0. MRZ. 1985
Fischer

Betreff: Entwurf eines Chemika-
liengesetzes

S. Kolar

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

S. Kolar

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ **ABSCHRIFT**
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

Wien, am **12.3.1985**
Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

G.Z.: R-1184/M
Betreff: Entwurf eines Chemika-
liengesetzes
z.Schr.v.: 31.10.1984
Zl.: IV-52.190/91-2/84

An das
Bundesministerium für Gesundheit
und Umweltschutz

Stubenring 1
1010 Wien

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern öster-
reichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Gesundheit
und Umweltschutz zum Entwurf eines Chemikaliengesetzes fol-
gende Stellungnahme bekanntzugeben:

I.

Allgemeine Bemerkungen

o Es ist wohl richtig, daß die rasche Entwicklung in Industrie
und Wissenschaft nicht nur wesentlich zum technischen
und sozialen Fortschritt, sondern auch zu einer stärker
werdenden Belastung des Menschen und seiner Umwelt durch
chemische Stoffe geführt hat. Die Schaffung eines zeitge-
mäßigen Chemikaliengesetzes wird daher grundsätzlich befür-
wortet. Dies auch im Hinblick auf Umweltkatastrophen

- 2 -

wortet. Dies auch im Hinblick auf Umweltkatastrophen der letzten Zeit; eine Anpassung der Rechtsordnung an den Stand der Entwicklung kann sicher zur Verbesserung der Wirksamkeit von Vorkehrungen beitragen.

- o Für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft sind primär jene Bestimmungen bedeutsam, die für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu beachten sind. Das Bundesgesetz vom 2. Juni 1948 über den Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz BGBl.Nr.124) enthält strenge Bestimmungen über die in der Land- und Forstwirtschaft zur Anwendung kommenden Pflanzenschutzmittel einschließlich der Unkrautbekämpfungsmittel, Baumpfleagemittel und Vorratsschutzmittel für landwirtschaftliche Erzeugnisse pflanzlicher Natur. Das Pflanzenschutzgesetz enthält auch Bestimmungen über ein strenges Registrierungsverfahren, welches nur auf Grund eines positiven Gutachtens der Bundesanstalt für Pflanzenschutz erfolgen kann, und insbesondere eingehend geregelte Abgabevorschriften. Für giftscheinpflichtige Produkte ist in erster Linie die Giftverordnung, welche zuletzt im Jahre 1968 novelliert wurde, zu beachten.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern erachtet diesbezüglich eine klare Abgrenzung des Geltungsbereiches des Chemikaliengesetzes (§ 3) gegenüber dem Pflanzenschutzgesetz und dem (kommenden) Düngemittelgesetz für unbedingt erforderlich. Vor allem erscheint es dringend notwendig, eine exakte Kompetenzabgrenzung zwischen dem Landwirtschafts- und dem Gesundheitsminister insbesondere bei der Prüfung und Registrierung von Pflanzenschutzmitteln vorzunehmen. Derzeit ist der Landwirtschaftsminister zwar Anerkennungs- und Registrierungsbe-

- 3 -

hörde, der Gesundheitsminister hat aber die Möglichkeit, die Registrierung bestimmter Mittel zu verhindern.

o Wenn auch grundsätzlich die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer gesetzlichen Regelung bejaht wird, müßte diese jedoch im größtmöglichen Einklang mit bereits bestehenden ausländischen Regelungen (vor allem im EG-Bereich!) stehen, um nicht die heimische Wirtschaft durch zusätzliche Verwaltung und Kontrolle erheblich zu belasten und ihr schwerwiegende Wettbewerbsnachteile zuzufügen. Diesem Anliegen wird besondere Bedeutung beigemessen. In diesem Sinn ist es vor allem notwendig, daß die Anerkennung von Prüfverfahren im Ausland auch für Agrarchemikalien gilt.

o Es erscheint zwar grundsätzlich vertretbar, daß im Entwurf der Komplex der Gifte nicht auf verschiedene Bestimmungszwecke hin, sondern nach der Umwelrelevanz geregelt wird, wie es in den Begriffsbestimmungen zum Ausdruck kommt. Für die Land- und Forstwirtschaft können sich aber gerade daraus Belastungen ergeben, da einige "Grauzonen" im Entwurf keine Klarheit geben über die Geltung des Chemikaliengesetzes in Verbindung mit anderen einschlägigen Gesetzen (Pflanzenschutzgesetz). Bestimmte Stoffe, die ausschließlich in der Land- und Forstwirtschaft verwendet werden, sollten zur klaren Lösung dieser Fragen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft direkt (führend) unterstellt" werden. Dieser Komplex wurde oben bereits unter "Abgrenzung" angeschnitten. Das Anliegen geht aber über das Unberührtlassen von Bereichen anderer Gesetze hinaus; es richtet sich aus Zweckmäßigkeitsgründen auf Erhaltung der Einheit des Agrarbereiches auch bei Verwendung von Chemikalien.

- 4 -

- o In das Gesetz sollte auch eine Haftungsregelung aufgenommen werden, und zwar sollte eine Erfolgshaftung des Herstellers bzw. Vertreibers festgelegt werden. Die Erläuternden Bemerkungen (Seite 13) verweisen diesbezüglich auf das Produkthaftpflichtgesetz, das im Bundesministerium für Justiz in Arbeit sei. Der vorliegende Entwurf sollte zum Anlaß genommen werden, auf die Dringlichkeit einer umfassenden Produkthaftung hinzuweisen.

Im gegebenen Zusammenhang wird auf das Problem hingewiesen, daß sich viele Stoffe durch ihr Zusammenwirken bzw. durch das Einwirken äußerer Effekte in ihrem Verhalten verändern, so daß die Schädlichkeit gewisser Stoffe nicht immer sofort erkannt werden kann. Hier herein spielt auch die Klärschlammproblematik. Viele Stoffe, z.B. Blei und Cadmium, gelangen über den Weg von Abwasserreinigungsanlagen in den Klärschlamm und über die Müllbeseitigung in den Müllkompost. Durch eine Verwertung dieser Abfallstoffe als Düngemittel besteht die Gefahr, daß auf diesem Weg eine Verschmutzung der gesamten Nahrungskette eintritt. Gerade dies zeigt deutlich auf, wie wichtig für den Land- und Forstwirt als potentiellen Anwender von Klärschlamm ein umfassendes Haftpflichtrecht ist. Entsprechende Vorkehrungen wurden von der Präsidentenkonferenz auch zum Entwurf eines Düngemittelgesetzes beantragt.

- o Der tatsächliche Vollzug der zu schaffenden Normen wird sehr wesentlich vom materiellen Inhalt der zu erlassenden Verordnungen abhängen. Die besondere Aufmerksamkeit der Interessenvertretung wird daher der Gestaltung der Verordnungen gelten. Dies bedeutet aber auch, daß manche Be-

stimmungen des Entwurfes (Verordnungsermächtigungen) dzt. gar nicht erschöpfend beurteilt werden können. Insoweit stehen die vorliegenden Bemerkungen unter einem Vorbehalt, bis wenigstens ungefähre Informationen über den materiellen Gehalt von Detailregelungen vorliegen.

II.

Zu einzelnen Bestimmungen

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

Wie schon im Allgemeinen Teil hervorgehoben, sollten die vom Gesetz neu zu schaffenden Begriffe und Definitionen weitgehend mit den einschlägigen EG-Richtlinien bzw. mit dem deutschen Chemikaliengesetz übereinstimmen, um eine gleiche Behandlung zu gewährleisten. Hier sind Begriffe wie z.B. Fertigprodukte, sehr giftig, giftig, in Verkehr setzen usw. gemeint.

Abs.1:

Folgende Ergänzung wird angeregt: "... .., welche aufgrund einer chemischen oder thermischen Reaktion entstehen ..."

Abs.5 Z.11:

Der Begriff "umweltgefährlich" wird grundsätzlich begrüßt, insoweit er ein Programm zur notwendigen Gesamtschau darstellt, er müßte jedoch genauer umschrieben werden, denn bei der vorgesehenen Begriffsbestimmung wird jeder Stoff in Frage gestellt, da es praktisch keine Stoffe gibt, die nicht irgendeine negative Auswirkung auf einen Teil der Umwelt, auf Lebewesen bzw. auf den Menschen haben können.

- 6 -

Abs.5 (allgemein):

Im letzten Satz wäre "kann...bestimmen" zutreffender zu ersetzen durch "hat ... zu bestimmen". Voraussetzung des Tätigwerdens des Bundesministers ist die Erkenntnis der Erforderlichkeit der näheren Bestimmung durch Verordnung zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder zum Schutz der Umwelt. Wenn aber die Erforderlichkeit erkannt ist, darf kein Ermessensspielraum mehr gewährt werden, sondern ist das Tätigwerden zwingend vorzuschreiben.

Aber auch um die Verantwortlichkeit der Hersteller bzw. Importeure für die Einstufung gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen auf ein tragbares Maß zu reduzieren, sollte der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz verpflichtet werden, durch Verordnung die in Z.1 bis 16 bezeichneten Eigenschaften näher zu bestimmen (keine bloße Kann-Bestimmung). Dieser Vorschlag steht durchaus im Einklang mit den Bemerkungen im Allgemeinen Teil über die Notwendigkeit umfassender Haftungsbestimmungen, denn es ist den Chemikalien-Verwendern auch nicht gedient, wenn ein völlig unmeßbares Risiko nicht versicherbar ist, oder extrem hohe Prämien in die Erzeugungskosten eingehen.

Zu § 3 (Geltungsbereich):

Es muß eine klare Abgrenzung des Gesetzes zu bereits bestehenden Gesetzen erfolgen, da sonst Doppelgleisigkeiten nicht zu verhindern sind. Stoffe, für die bereits ein behördliches Zulassungsverfahren durchgeführt wird, sollten nicht neuerlich einer Prüfung nach diesem Gesetz unterworfen werden. Für diese notwendige Abgrenzung genügt § 53 ("Durch dieses Bundesgesetz werden nicht berührt") nicht. Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern verweist dazu auf die Bemerkungen im Allgemeinen Teil der Stellungnahme.

- 7 -

So müßten z.B. Pflanzenschutzmittel gleich den Arzneimitteln behandelt und im § 3 analog Abs.2 und 3 vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden, da für Pflanzenschutzmittel im Zuge der Registrierung eine gleichwertige Prüfung erfolgt.

Analoges gilt für die Düngemittel, für die derzeit ein Gesetz in Vorbereitung ist.

Eine aufklärende Bezugnahme auf das Produktsicherheitsgesetz BGBI.Nr.171/1983 mit seiner subsidiären Geltung würde ebenfalls zum leichteren Erfassen des Geltungsbereiches des Chemikaliengesetzes beitragen.

Auf Grund der immer wieder auftretenden Gifttransportunfälle erhebt sich die Frage, ob die Beförderung gefährlicher Güter tatsächlich "umfassend und ausreichend geregelt" (Erläuterungen) ist. Eine Meldepflicht der durch Österreich unter zollamtlicher Überwachung beförderten gefährlichen Güter wird zur Erwägung gestellt, da bei Unfällen meistens landwirtschaftlicher Grund und Boden sowie das Grundwasser schwer betroffen sind.

Abs.1 nimmt die "innerbetriebliche Beförderung" aus und unterstellt sie damit der Anwendung des Chemikaliengesetzes. Es ist nicht klar, was unter "innerbetrieblicher Beförderung" zu verstehen ist; die Erläuterungen enthalten dazu keine Aussage. An sich gelten die Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter auch für den Werksverkehr. Sollte hier "innerbetrieblich" örtlich verstanden sein, sollte mindestens in die Erläuterungen ein entsprechender Hinweis aufgenommen werden. Auch dann noch bliebe die Gefahr

- 8 -

der Geltung beider Vorschriftenbereiche aufrecht, weil etwa die innerbetriebliche Beförderung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft wegen der notwendigen Inanspruchnahme auch von Straßen mit öffentlichem Verkehr den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter unterstellt sein kann.

Zu § 4 (Anmeldepflicht für neue Stoffe):

Abs.1:

Im Obst- und Gartenbau werden vielfach Mischungen von verschiedenen Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteln verwendet. Wenn solche Mischungen unter den Begriff "Zubereitungen" einzureihen sind, so ergibt sich aus der dadurch erforderlichen Verpflichtung zur Anmeldung eine unlösbare Situation für die Landwirtschaft.

Hier liegt aber auch ganz allgemein eine Belegstelle dafür vor, daß das Unberührtbleiben z.B. des Pflanzenschutzgesetzes in § 53 nicht ausreicht, sondern auch eine Ergänzung des § 3 (Geltungsbereich) notwendig ist: Müssen Pflanzenschutzmittel in Zukunft zweimal registriert werden, sowohl im Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz, als auch im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft?

Der Sinn des Abs.3 ist unklar. Vor allem fragt sich, was rechtens sein soll, wenn der tatsächliche Importeur seinen Sitz nicht im Inland hat. Die gedachte Vorschrift trägt der Realität des Warenverkehrs nicht Rechnung, erscheint entbehrlich und sollte daher gestrichen werden.

Zu § 5 (Ausnahmen von der Anmeldepflicht):

Abs.1:

Polymerisate, Polykondensate und Polyaddukte erscheinen

als sehr weit gefaßte Begriffe. Diese Produkte können sich nach Ansicht von Fachleuten durch Zusammenwirken bzw. durch Einwirken äußerer Effekte als toxikologisch bedenklich erweisen. Die generelle Ausnahme von der Anmeldepflicht erscheint dementsprechend nicht unbedingt gerechtfertigt.

Abs.1 Z.2:

Die Mengenschwellen, bezogen auf das vorgeschlagene Gewicht, stehen in keinem Zusammenhang mit der Umweltrelevanz. Auch die Menge von 500 kg eines eventuell hoch toxischen Stoffes vermag manche Gefahr herbeizuführen.

Zu § 6 (Anmeldungsunterlagen):

In Abs.5 erscheint es notwendig, eine Frist zu setzen, innerhalb welcher der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz Inhalt und Form der Anmeldung durch Verordnung festzulegen hat.

Zu § 7 (Grundprüfung):

Abs.1 Z.6:

Folgende Ergänzung wird zur Erwägung gestellt: "....., die allein, im Zusammenwirken mit anderen Eigenschaften des Stoffes oder mit anderen Stoffen umweltgefährlich sind."

In Abs.2 erscheint es fragwürdig, Befund und Gutachten einer Grundprüfung entfallen zu lassen, wenn die entsprechende Prüfung eines Stoffes technisch nicht möglich ist, der fragliche Stoff aber trotzdem in Verkehr gesetzt werden darf.

- 10 -

Zu § 10 (Zusätzliche Prüfnachweise):

Die in Abs.1 angeführten Mengengrenzungen für die Prüfnachweise sind insofern problematisch, als eine bestimmte Menge einer hochaktiven Substanz sehr viel sein kann und die gleiche Menge einer gering aktiven Substanz sehr wenig sein kann (dies gilt auch für die im § 5 angeführten Mengengrenzungen).

Abs.3 sollte einschränkender formuliert werden. Nur bei einem begründeten, schweren Verdacht sollten neue Prüfnachweise verlangt werden können, sonst kann es passieren, daß ein eventuell unerwünschtes Produkt auf diese Weise durch "ewige Prüfung" nie auf dem Markt kommt. Eventuell könnten auch andere Prüfungsergebnisse miteinbezogen werden, wenn diese Untersuchungen den begründeten und belegbaren Verdacht einer Gefährdung ergeben.

Zu § 12 (Altstoffliste):

Während in den EG-Staaten einheitlich eine Liste aller nicht als "neu" anzumeldenden Chemikalien (= "Altstoffe") gilt, würde für Österreich eine Altstoffliste aufgestellt, in der vermutlich viele in Österreich in den letzten 15 Jahren nicht produzierten und importierten Chemikalien nicht enthalten sind. Damit müßten in Österreich viele Chemikalien als "neue Stoffe" der aufwendigen Anmeldeprozedur (§§ 4 bis 11) unterworfen werden, die in der EG unbehindert produziert und gehandelt werden, weil sie in der EG-Liste bereits enthalten sind und daher in der ganzen EG als Altstoffe gelten. Die wirtschaftlichen Folgen dieses Umstandes sollten genau geprüft werden.

- 11 -

Für die Ausnahmen des Abs.2 von der Aufnahme in die Altstoffliste gelten die Bemerkungen zu § 5 Abs.1 Z.1 an sich sinngemäß. Die Vorlage einer vorläufigen Altstoffliste noch im Rahmen der Begutachtung wäre sehr begrüßenswert und könnte hier zahlreiche Zweifelsfragen rechtzeitig klären.

Zu § 14 (Generelle Verbote und Beschränkungen):

Das im Abs.1 durch Verordnung festzulegende Verbot bestimmter Stoffe müßte sich auf entsprechende konkrete Untersuchungsergebnisse stützen.

Sollten gefährliche Stoffe gemäß Abs.2 Z.2 durch weniger gefährliche Stoffe ersetzt werden, müßte sichergestellt sein, daß sie nicht nur demselben Zweck dienen können, sondern daß auch die Wirkung dieser Ersatzstoffe mindestens gleich gut ist. Wird diese Korrektur vorgenommen, so erscheint die Bestimmung geeignet, heute noch verwendete, aber nicht mehr notwendige Stoffe durch problemlosere zu ersetzen.

Zu § 16 (Einstufungs- und Verpackungspflichten):

Erfahrungsgemäß wäre in Abs.2 zu präzisieren, daß die Packungen aus "handelsfestem", vor allem aber aus nicht korrodierbarem Material bestehen müssen.

Zu § 17 (Kennzeichnungspflichten):

Vorgeschlagen wird für Abs.1 die Ergänzung "Gegenmaßnahmen im Vergiftungsfall"; die "Sicherheitsratschläge" nach Z.5 decken solche Rettungsmaßnahmen nicht.

Zu § 20 (Giftliste):

Die neue Einteilung der Gifte in die Klassen A, B und C

- 12 -

ist ein Beispiel für die Notwendigkeit, u.a. den Pflanzenschutzbereich aus dem Chemikaliengesetz auszunehmen; da es sonst sicher zu Erschwernissen beim Bezug von Pflanzenschutzmitteln kommen wird.

Es wäre zu begrüßen, weil der materiellen Beurteilung förderlich, wenn noch im Zuge des Begutachtungsverfahrens nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft eine vorläufige Giftliste aufgelegt würde.

Zu § 23 (Berechtigung zum Verkehr mit Giften):

Auch hier zeigt sich die Notwendigkeit der schon beantragten Ausnehmung bestimmter Bereiche, denn die Berechtigung zum Verkehr mit Giften wird offensichtlich entscheidend erschwert. Die Abgabe von Pflanzenschutz-, Dünge- und sonstigen Pflegemitteln in Kleinpackungen erfolgt derzeit als Serviceleistung auch von Gärtnern an die Endverbraucher. Die Möglichkeit sollte auch in Hinkunft gegeben sein und der Verkauf nicht nur auf speziell konzessionierte Handelsbetriebe beschränkt bleiben.

Zu § 24 (Bezugsbewilligung):

Die Bestimmung, daß nur ein Bewerber, der das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat, eine Giftbezugsbewilligung erhalten darf, würde zu der unhaltbaren Konsequenz führen, daß z.B. ein Bewerber, der volljährig und berechtigt ist, einen landwirtschaftlichen Betrieb in Eigenverantwortung zu führen, keine giftigen Pflanzenschutzmittel erwerben darf! Dieses Ergebnis wird entschieden abgelehnt. Auf den Ausnahmungsantrag wird verwiesen. Die Verordnung nach § 31 (Gifte in der Land- und Forstwirtschaft) könnte die gesetzliche Schranke des § 24 nicht lockern!

Zu § 27 (Abgabe an Letztverbraucher):

Diese Bestimmungen müßten für die praktische Anwendung wohl genauer und detaillierter sein, ähnlich der Handhabung nach dem Pflanzenschutzgesetz (Abgabe an Jugendliche usw.). Wahrscheinlich ist dies z.T. für die Verordnung nach § 28 Abs. 6 vorgesehen; ohne Kenntnis des geplanten Verordnungsinhaltes fällt aber die Beurteilung schwer.

Zu § 29 (Beseitigung von Giften):

Die generelle Beseitigungs- bzw. Rücknahmeverpflichtung wird grundsätzlich begrüßt. Auf das Problem, daß hohe Entsorgungskosten zu geheimen unkontrollierbaren Giftmülltransaktionen führen können, sei aber hingewiesen.

Im übrigen läßt der Entwurf schwierige Fachfragen der schadlosen Beseitigung von Giften offen (wie, wo, welche Verfahren sind schadlos?).

Zu § 31 (Gifte in der Land- und Forstwirtschaft):

Hinsichtlich der Abgrenzung gegenüber dem Pflanzenschutzgesetz darf auf die eingangs gemachten Ausführungen verwiesen werden (Abschnitt I dieser Stellungnahme).

Zu § 35 (Ausländische Prüfnachweise):

Was die Anerkennung ausländischer Prüfnachweise betrifft, wird vorgeschlagen, die Möglichkeit einzelner Kontrolluntersuchungen durch österreichische Prüfanstalten nicht ganz aus der Hand zu geben.

Zu § 41 (Fachbeirat):

Es ist nicht recht verständlich, warum dem Fachbeirat kein Vertreter aus dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft angehört. Schließlich enthält der Entwurf (§ 31) Bestimmun-

- 14 -

gen über Gifte in der Land- und Forstwirtschaft, und auch wenn antragsgemäß die Bereiche Pflanzenschutz und Düngemittel ausgenommen werden, wird es immer wichtige Grenzfragen geben, die Fachleute der Land- und Forstwirtschaft erfordern. Es wird daher mit Nachdruck ein Vertreter des Bereiches Landwirtschaft und ein Vertreter des Bereiches Forstwirtschaft zur Aufnahme in den Beirat beantragt. Dabei müßte zusätzlich sowohl der behördliche Bereich (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft mit Bundesanstalten) wie der Landwirtschaftskammerbereich (Pflanzenschutzreferenten als Organe der Gesetzesvollziehung) vertreten sein.

Zu §§ 51 und 52 (Vorläufige Altstoffliste und Vorläufige Giftliste): Die Vorlage einer vorläufigen Altstoff- und Giftliste noch vor der Gesetzwerdung würde die Beurteilung sehr erleichtern (vgl. §§ 12 und 20).

Zu § 53 (nicht berührte Rechtsvorschriften):

Begrüßt wird, daß das Pflanzenschutzgesetz vom Entwurf nicht berührt wird. Wie schon zu § 3 ausgeführt, genügt dies aber nicht, sondern es müßte dort (§ 3) der materielle Bereich der Pflanzenschutzmittel ausgenommen werden.

Ferner wird hier der Antrag betreffend das Düngemittelgesetz wiederholt. Dieses kann naturgemäß erst nach seiner Verlautbarung zitiert werden. Eine Verabschiedung des Chemikaliengesetzes vor dem Düngemittelgesetz würde Düngemittel meldepflichtig im Sinne der Altstoffliste machen. Bei der gegebenen Rechtsunsicherheit und wissenschaftlichen Meinungsvielfalt bestünde die Gefahr, daß Düngemittel nach § 2 Abs.5 als "mindergiftig" und "umweltgefährlich" eingestuft werden, was ihre Klassifikation als "gefährlicher Stoff" zur Folge hätte. Wenn die gewünschte zeitliche

- 15 -

Abfolge des Inkrafttretens der Gesetze nicht sicher ist, so müßte wenigstens in die Übergangsbestimmungen ein Passus eingebaut werden, der vorsieht, daß das Inverkehrbringen etc. der üblicherweise in der Landwirtschaft eingesetzten Düngemittel vom Chemikaliengesetz jedenfalls bis zum Inkrafttreten des Düngemittelgesetzes nicht betroffen ist.

Zu § 54 (Inkrafttreten):

Die Frist von höchstens 2 Jahren in Abs.2 für das Außerkrafttreten der Giftverordnung ist zu kurz.

III.

Schlußbemerkung

Wegen Bedeutung und Umfangs des Entwurfes für die Land- und Forstwirtschaft (Gefahr der Ausgliederung des Pflanzenschutzes und der Schädlingsbekämpfung aus der Kompetenz des Landwirtschaftsministeriums) bringt die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern einen generellen Ergänzungsvorbehalt an. Weiter wird vorgeschlagen, bei Beratungen über den Entwurf auch Vertreter der Arbeitsgemeinschaft für Pflanzenschutz und der österreichischen Düngerberatungsstelle beizuziehen.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Abzügen verständigt.

Der Präsident:
gez. Ing. Derfler

Der Generalsekretär:
gez. Dr. Korb

Wird die Kommission bereit sein, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, die sich für die Einführung von Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Fischerei einsetzen? Inwiefern wird die Kommission bereit sein, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, die sich für die Einführung von Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Fischerei einsetzen?

Die Kommission ist bereit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, die sich für die Einführung von Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Fischerei einsetzen.

BT

Nachdem die Kommission die Mitgliedstaaten zu unterstützen, die sich für die Einführung von Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Fischerei einsetzen, ist die Kommission bereit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, die sich für die Einführung von Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Fischerei einsetzen.

Die Kommission ist bereit, die Mitgliedstaaten zu unterstützen, die sich für die Einführung von Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Fischerei einsetzen.